

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 42

Artikel: Krieg und Staatskunst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxi. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XII. Jahrgang.

Basel.

23. October 1875.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 8. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Krieg und Staatskunst. Fremdwörter als militärische Ausdrücke in deutscher Sprache. N. G. Gallatin, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Seiten. Heinrich Uh, Terränlehre. Hermann Frobenius, Grundris der Terränlehre für Offiziere aller Waffen. Franz Schönach, Lehr- und Handbuch für den Unterricht im Röntgenoskop. — Eidgenössische: Institut: Plan für die Offizier-Bildungsschulen der Infanterie. (Schluß.) Schweizerischer Renn-Verein. — Verschiedenes: Das Infanterie-Regiment Benjovszky Nr. 31 in der Schlacht bei Aspern, am 22. Mai 1809.

Krieg und Staatskunst.

Der Krieg ist ein gewaltsames Ringen zwischen Völkern und Staaten zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung der Gesellschaft. Er ist ein Kampf mit Waffen und wird in geordneten Staaten hauptsächlich durch Heere geführt.

Der Krieg bildet das wichtigste Ereignis im Leben der Völker. Er versetzt sie in einen Zustand der Krise, aus dem sie gefrästigt hervorgehen, dem sie aber auch erliegen können.

Der Krieg entscheidet endgültig über die höchsten Interessen der Gesellschaft, oft selbst über ihre Existenz. Blut, Leichen und rauchende Trümmerhaufen bezeichnen die Spur des Krieges. Mit Entsetzen wendet sich der Menschenfreund von der schrecklichsten der Himmelsplagen, dem Kriege, ab und doch ist derselbe nicht nur unausweichlich, sondern für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft unbedingt nothwendig.

Invenal sagt: „et patimur longae pacis mala, saevior armis luxuria incumbit.“ (Juv. lib. VI.) (Wir leiden und sterben oft an der langsamem Krankheit des Friedens, wo Schwelgerei und Uerpigkei gefährlicher sind als der Krieg.)

Louis Blanc spricht sich folgendermaßen aus: „Der Krieg ist nicht allein unausweichlich, sondern auch nothwendig. Die edelste Leidenschaft ist, sich dem allgemeinen Besten zu opfern, wo diese Kraft die größte Stärke erhält, ist die Gesellschaft auf dem Gipfelpunkt. Die Neigung zum Krieg ist nichts anderes, als das Gefühl der Würde des Menschen, welcher sich nicht der Laune anderer gleich begabter Wesen fügt, welche, von Interessen geleitet, seine Rechte verleihen wollen. Das Gefühl des Widerstandes ist der menschlichen Natur nothwendig zur Entwicklung und Erhaltung, denn das Recht und die Gewalt streiten sich um die Welt.“

Der Krieg ist ein Akt der Selbsthilfe der Völker und Staaten. Derselbe ist so berechtigt, als die Existenz des Menschen und der Gesellschaft. Er schöpft seine Berechtigung aus dem natürlichen Recht.

Die einzelnen Glieder der Gesellschaft sind untereinander auf das geschriebene Recht angewiesen, zwischen selbständigen Staaten kann nur das natürliche maßgebend sein.

Das geschriebene Recht hat sich im Laufe der Zeit nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gesellschaft gestaltet und verändert, das natürliche Recht ist stets dasselbe geblieben.

Das natürliche Recht hat (wie Spinoza sagt) seinen Ursprung in der natürlichen Berechtigung des Menschen, wie diese durch die Vernunft abgeleitet werden kann. Dasselbe erlaubt dem Menschen zu thun, was ihm zum Vortheil gereicht und seine Vernunft ihm zu thun gestattet.

Das geschriebene Recht nimmt seinen Ursprung in einem sittlichen Motiv und der Gewalt. Dasselbe kann nur innerhalb der Gesellschaft zur Ausübung kommen, doch ist es möglich, daß durch Vertrag zwischen verschiedenen Staaten gewisse Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Staat ist berechtigt, zu thun und zu lassen, was seine Existenz erfordert, daher auch Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Der Krieg entsteht, wenn ein Staat ein Ziel anstrebt, welches ein anderer nicht gutwillig zugeben kann oder darf.

Die Völker können keinen Richter über sich anerkennen. Sie sind auf Selbsthilfe angewiesen. Die Lebensbedingungen und Interessen der Völker sind sehr verschieden. Oft laufen die der einen denen der andern zuwider.

Erhaltung seiner Existenz ist die erste Aufgabe des Staates.

Die Kriege, welche die Völker für ihr Dasein führen, mögen sie durch die Verhältnisse zum An-

griff oder zur Vertheidigung genöthigt sein, sind immer gerecht. Hier gilt kein gewöhnlicher Maßstab. Wenn es sich bei einem Staate oder Volke um die Selbsterhaltung handelt, müssen andere Rücksichten schweigen.

In der ganzen Natur hat Alles, was da ist, das gleiche Recht des Daseins, und es ist auch nur das Recht des Stärkeren, welches dem Menschen erlaubt, andere Wesen zu seinen Gunsten zu verwenden. In dem Kreislauf der Natur ist oft das Leben des Einen durch den Tod Anderer bedingt.

Montesquieu sagt: „Das Leben der Staaten ist wie das der Menschen, diese haben im Falle der natürlichen Vertheidigung das Recht, zu tödten, jene haben das Recht, zu ihrer eigenen Erhaltung Krieg zu führen.... Ein Staat führt Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, als jede andere Erhaltung....

„Allein unter Gesellschaften zieht das Recht der natürlichen Vertheidigung manchmal die Nothwendigkeit anzugreifen mit sich, wenn das Volk sieht, daß ein längerer Frieden ein anderes in den Staaten schaffen würde, es zu vernichten, und der Angriff das einzige Mittel ist, diese Zerstörung zu verhindern.

„Das Recht Krieg zu führen, entsteht somit aus der Nothwendigkeit u. strengen Willigkeit.“ (X. B. 2. R.)

Die Unmöglichkeit, einen Gerichtshof für die Streitigkeiten der Völker aufzustellen, macht den Krieg unvermeidbar. Kleinere Streitigkeiten können allerdings auf dem Weg der Unterhandlungen oder durch freiwillige Wahl eines Schiedsrichters beigelegt werden. Bei Lebensfragen, die für die Existenz und Zukunft des Staates von Wichtigkeit sind, wird dieser immer an die Waffen appelliren.

General v. Elgger spricht sich folgendermaßen aus: „Der Krieg ist kein gesetzliches Mittel. Gerade weil das Gesetz keinen Schutz mehr gewährt, wird das Schwert zum Richter und die Kanonen zum Advokaten. Ludwig XIV. ließ auf die Kanonen die Inschrift setzen: „ratio ultima regum!“ Die schlagendsten Beweise der Letztern entscheiden in der Regel die Streitfragen und vermögen allein dem Rechte Geltung zu verschaffen; der Geschlagene hat faktisch immer Unrecht.“

Bluntschli, in seinem Staatswörterbuch, urtheilt vom Standpunkt des Rechtsgelehrten wie folgt:

Das Recht des Staates zum Krieg folgt aus der Abwesenheit eines Organs, dem die Gesamtheit der Staaten die Entscheidung über internationale Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung des Rechtsschutzes übertragen hätte. Dieses unterscheidet den bürgerlichen Zustand vom völkerrechtlichen. Im bürgerlichen Zustand kann sich der Verlehrte an die Obrigkeit wenden, um von ihr Rechtsschutz zu verlangen; deshalb ist ihm Selbsthilfe regelmäßig verboten. Ausnahmsweise kann er in demjenigen Falle, wo die Obrigkeit gar nicht, oder doch nicht rechtzeitig zu schützen vermag, zur Selbsthilfe schreiten. In diesem Falle befinden sich die Staaten immer und so wird für Staaten dasjenige Recht zur Regel, welches für Privaten Ausnahme ist. (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 98.)

Ist der Krieg in den rechtlichen Formen begonnen worden, so gibt er nicht nur der im Rechte, sondern auch der im Unrecht befindlichen Partei alle Befugnisse, welche das Völkerrecht kriegsführenden Mächten zuspricht. (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 99.)

Das Völkerrecht könnte zwar vom Standpunkt des formellen Rechts die Frage beantworten, welche der beiden Parteien im Recht und welche im Unrecht sei. Weil aber kein Richter über den Staaten steht, der über die Gerechtigkeit zu entscheiden hätte, so entscheidet jede der kämpfenden Parteien nach eigenem Gewissen, jede nimmt demnach die Vermuthung der Gerechtigkeit, jede die Befugnisse der völkerrechtlichen Kriegsführung in gleicher Weise für sich in Anspruch.

Bei den ältesten wie heutzutage noch bei den auf geringer Kulturstufe stehenden Völkern bildet der Kriegszustand nicht Ausnahme, sondern die Regel. Der Krieg ist hier wie ein Naturereignis. Der Krieg gebildeter Völker dagegen ist nichts anderes, als eine Vertheidigung ihres Rechtszustandes. Dieses ist der völkerrechtliche Begriff des Krieges.

Ist die Existenz des Staates bedroht, oder angegriffen, so kann sie nur durch Aufbieten einer entsprechenden Gewalt geschützt werden. Über den Staaten gibt es keine richterliche und vollziehende Gewalt. Die Staaten genießen gegen einander keinen anderen Rechtsschutz als den, welchen ihnen die Waffen gewähren. Der Krieg ist der Prozeß unter Staaten, der erste Angreifer ist der Kläger, die Klage aber setzt eine erlittene Rechtsverletzung voraus. Wider den zuerst die Waffen ergreifenden Staat gilt ebenso wenig die Vermuthung der Rechtswidrigkeit, als wider einen bürgerlichen Kläger. Wird ein Staat in seinen Rechten bedroht, so darf er angreifen, um sich zu vertheidigen. *Justum est bellum, quibus est necessarium, et pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes.* (Livius lib. IV. cap. 10.) (Bluntschli, Staatswörterbuch VI. 100.)

(Fortsetzung folgt.)

Fremdwörter als militärische Ausdrücke in deutscher Sprache.

Sch. Schon mit dem 3. Heft der Allgemeinen Bibliographie der Militärwissenschaften (zugleich Literatur-Blatt, Fr. Luchardt in Leipzig) beginnt die Redaktion d. Bl. Verzeichnisse guter Verdeutschungen als Vorschläge, deren grammatische Zulässigkeit verbürgt wird. Im letzterschienenen 5. Heft 1875 begegnen wir folgender Ansicht darüber:

„Auf dem Gebiete der Sprache hat die Gegenwart, in ihrer Sucht nach „Phrase“, das scharfe Denken verlernt, die selbstbewußte Wahl der Wörter geopfert. Für die deutsche Sprache macht sich das aber um so fühlbarer, da hier nicht nur einheimische Sünden zu verzeichnen sind, sondern der unwissende, halb und hohl gebildete Schreibeler un-